

# Beitragsordnung



## Poeler SV 1923 e.V.

### Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 4 Höhe der Gebühren und Beiträge

(4.1.) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(4.2.) Für Beitragsermäßigungen sind die Nachweise zu erbringen.

(4.3.) Die Mitglieder haben folgende Umlagen und Gebühren zu entrichten:

### (4.3.1.) Aufnahmegebühr

Kinder und Jugendliche	10,00 €
Erwachsene	10,00 €

### (4.3.2.) Umlagen

#### 4.3.2.1. Abt. Fußball

erstmaliges Ausstellen eines Spielerpasses bei Kindern und Jugendlichen	5,00 €
erstmaliges Ausstellen eines Spielerpasses bei Erwachsenen	10,00 €

#### 4.3.2.2. Trainergebühren:

Allgem. Sportgruppe

Monat	Halbjahr	Jahr
5,00 €	30,00 €	60,00 €

(4.3.3.) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu entrichten:

#### 4.3.3.1. Passive Mitglieder (Mindestbeitrag)

Monat	Halbjahr	Jahr
0,00 €	5,00 €	10,00 €

#### 4.3.3.2. Kinder/ Jugendliche vom vollendetem 7. – vollendetem 18. Lebensjahr

Monat	Halbjahr	Jahr
2,50 €	15,00 €	30,00 €

4.3.3.3 Erwachsene mit Schul- oder Semesterbescheinigung

Monat	Halbjahr	Jahr
4,00 €	24,00 €	48,00 €

4.3.3.4 Erwachsene

Monat	Halbjahr	Jahr
7,50 €	45,00 €	90,00 €

4.3.3.5 Rentner

Monat	Halbjahr	Jahr
4,00 €	24,00 €	48,00 €

4.3.3.6. Familienbeitrag  
(mindestens drei Personen)

zwei aktive Erwachsene, ein Kind/ Jugendliche/r vom vollendetem 7. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

Monat	Halbjahr	Jahr
15,00 €	90,00 €	180,00 €

weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei

4.3.3.7. Alleinerziehende/r  
(zwei Personen)

ein/e aktive/r Erwachsene/r, ein Kind/ Jugendliche/r vom vollendetem 7. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

Monat	Halbjahr	Jahr
8,75 €	52,50 €	105,00 €

weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei

4.3.3.8 Abteilungsleiter, Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter

Ein in diesem Bereich tätiges Mitglied zahlt 50% der Höhe des Beitrags für den Zeitraum, in dem er aktiv eine Funktion ausübt.

4.3.3.9 Ehrenmitglieder /Kinder bis 7 Jahre

Ehrenmitglieder und Kinder bis zum vollendetem 7. Lebensjahr sind beitragsfrei.

(4.4.) Es ist nur eine Variante des Beitrages möglich. Eine Kombination mehrerer Beitragsformen ist nicht zulässig.

(4.5.) Änderungen die den Beitrag betreffen, sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist das Formular für Änderungsmitteilungen des Poeler SV 1923 e.V. zu nutzen.

## § 5 soziale Härtefälle

(5.1.) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(5.2.) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 6 Fälligkeit des Beitrags**

(6.1.) Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 15.02. sowie am 15.08. des Jahres im Voraus fällig.

(6.2.) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§ 7 Beitragsrückstand**

(7.1.) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50 € je Mahnung.

(7.2.) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

## **§ 8 Zahlungsformen**

(8.1.) Die Aufnahmegebühr wird bei der Abgabe des Aufnahmeantrages in bar bezahlt.

(8.2.) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu zahlen.

(8.3.) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen oder können zu den Fälligkeiten auf das Konto des Poeler SV 1333 e.V. überwiesen werden.

(8.4.) Barzahlungen der Mitgliedsbeiträge sind nur beim Kassenswart gegen eine Quittung möglich.

(8.5.) Umlagen können per Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar getätigt werden. Barzahlungen sind nur beim Kassenswart gegen eine Quittung möglich.

(8.6.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Gebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft**

(9.1.) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

(9.2.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben generell keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 10 Umlagen**

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11 Bandenwerbung

(11.1.) Grundlage ist hier der Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche für Bandenwerbung

(11.2.) Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebande an der Zuschauerbarriere (Höhe 0,80 m) und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

Länge der Werbebande:  $\leq$  3,00 m x 75,00 EUR / Laufender Meter

Länge der Werbebande:  $>$  3,00 m x 50,00 EUR / Laufender Meter

Befestigungskosten:

Länge der Werbebande x 20,00 EUR / Laufender Meter

(11.3.) Über alle Änderungen, die die Bandenwerbung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 12 Änderungen

(12.1.) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(12.2.) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft.